

Wichtige Fristen und einzuhaltende Zeiträume Rehabilitationssport und Funktionstraining (Stand 06.07.20)



Folgende Informationen haben uns die Kostenträger (vdek in Abstimmung mit dem GKV-Spitzenverband und den Verbänden der Krankenkassen auf Bundesebene) im Rehabilitationssport und Funktionstraining zukommen lassen (nähere Erläuterungen im Anschluss an die Stellungnahme):

Genehmigungsverfahren

Der Bewilligungszeitraum beim Rehabilitationssport und Funktionstraining wird unbürokratisch um die individuelle Zeit der Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert, wenn zum Stichtag 18.03.2020 eine genehmigte Verordnung bestanden hat. Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer.

Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Versicherten aus Angst vor Ansteckung nicht mehr teilnehmen, die Leistungserbringer die Übungsveranstaltungen abgesagt haben, die Übungsstätten geschlossen wurden oder die Durchführung behördlicherseits untersagt wurde.

Zusage AOK Niedersachsen / BKK Landesverband Mitte

Bei Versicherten der AOK Niedersachsen oder der BKK wird die Anspruchsdauer für alle Versicherten, die zum Stichtag 18.03.2020 noch eine laufende Genehmigung für Rehabilitationssport oder Funktionstraining haben um **5 Monate** verlängert.

Die Versicherten/Teilnehmer müssen um nichts kümmern.

Zwischenabrechnungen

Die Leistungserbringer haben einen Vergütungsanspruch für die bereits erbrachten Übungsveranstaltungen. Es wird empfohlen, diese Leistungen unabhängig von den vertraglich geregelten Zwischenabrechnungsterminen (in der Regel zum 30.06. und 31.12. d.J.) sofort mit den Krankenkassen abzurechnen, um Liquiditätsengpässe abzumildern.

Hinweis:

Die Verbreitung des SARS-CoV-2 (Corona-Virus) kann ebenfalls zu Problemen in der operativen Bearbeitung bei den Krankenkassen und/oder deren Abrechnungsdienstleistern führen.

Weitere Fristen und Zeiträume

Angestrebt ist eine regelmäßige Teilnahme an den Angeboten. Allerdings gibt es auch eingeräumte Freiräume seitens der Vereinbarung, die klar beschrieben sind.

Beginn der Maßnahme

Die ärztliche Verordnung verliert ihre Gültigkeit sofern nicht **drei Monate nach Genehmigung** mit dem Rehabilitationssport/dem Funktionstraining **begonnen** wird. **Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Genehmigung der Verordnung aus dem ersten Halbjahr 2020 stammt. In diesen Fällen reicht es aus, wenn die erste Behandlungseinheit spätestens am 30.09.2020 durchgeführt wurde**

REHA Durchführungsvereinbarung Niedersachsen § 5 (6)

FKT Durchführungsvereinbarung Niedersachsen § 6 (8)

DRV Braunschweig-Hannover bzw. Oldenburg-Bremen

Bei Versicherten der DRV BS-H/OL-HB kann die Beginnfrist von drei Monaten ebenfalls um die Schließungszeiten überschritten werden. Für die spätere Abrechnung ist wichtig, dass der Schließungszeitraum auf den Teilnahmenachweisen dokumentiert wird (eine Unterschriftenzeile mit Vermerk (z. B. Stundenausfall wegen Corona von XXXX bis YYYY). Die Verordnung wird ebenfalls um diesen Zeitraum verlängert.



Nicht begründete Unterbrechungen

Der Rehabilitationssport/ das Funktionstrainings wird grundsätzlich bei **nicht begründetem Fehlen** nach **spätestens 6 zusammenhängenden Wochen beendet**.

REHA Durchführungsvereinbarung Niedersachsen § 5 (7)

→ Die Kostenträger in Niedersachsen haben sich bzgl. der Unterbrechungsfrist während der Pandemiemaßnahmen auf folgende Umsetzung bzw. Sonderregelung geeinigt:

Die vertraglich geregelten Unterbrechungsfristen von 6 Wochen sind außer Kraft gesetzt und werden vorläufig nicht überprüft.

Dies gilt für Behandlungsunterbrechungen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.09.2020.

Unentschuldigtes Fehlen

Bei **dreimaligem, unentschuldigtem Fehlen** ist der Leistungserbringer (**Verein**) berechtigt, den Rehabilitationssport vorzeitig **abzubrechen**

REHA Durchführungsvereinbarung Niedersachsen § 5 (6)

→ liegt allein im Ermessensspielraum des Vereins. Hier besteht kein Klärungsbedarf

Rehabilitationssport oder Funktionstraining als Tele- oder Onlineangebot

Seit dem 03.04.2020 besteht die Möglichkeit Rehabilitationssport und/oder Funktionstraining als Tele-/ Online-Angebot durchzuführen und dieses auch mit den Kostenträgern abzurechnen.

Dabei müssen die Umsetzungsvorgaben gemäß des Informationsschreibens „Fortführung des Rehabilitationssports / Funktionstrainings als Tele-/Online-Angebot während der COVID-19-Pandemie durch die gesetzlichen Krankenkassen“ vom GKV-Spitzenverband vom 03.04.2020 umgesetzt werden. Die Durchführung dieser Angebotsform ist z.Zt. bis zum 30.09.2020 befristet.

Leider liegen uns von der IKK und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau noch keine Informationen vor.

Diese liefern wir so schnell wie möglich nach.

Kursunterbrechung bei standardisierten Präventionskursen nach § 20 SGB V (Anerkennung über ZPP)



Zur Anerkennung bei der ZPP müssen sowohl **Kursbeginn** wie auch **Kursende** der ZPP mitgeteilt werden.

Aufgrund aktueller Gegebenheiten können diese **Kurse nicht starten** oder kommt es zu erzwungenen **Unterbrechungen**.

Nachholtermine:

Kurseinheiten von Präventionskursen, die aufgrund der Corona-Epidemie unterbrochen werden mussten, können bis 31.12.2020 nachgeholt werden.

Abrechnung einzelner Kurseinheiten:

Sofern es nicht möglich ist einen Präventionskurs zu 80 % zu besuchen, können die bisher absolvierten Kurseinheiten bei der jeweiligen Krankenkasse zur Abrechnung eingereicht werden. Bitte stellen Sie die Teilnahmebescheinigungen mit den tatsächlich absolvierten Kurseinheiten aus. Sofern Sie die Kursgebühr vollständig rückerstattet haben, dürfen Sie keine Teilnahmebescheinigung ausstellen. Bei teilweiser Kursgebühr-Rückerstattung ist auch nur der tatsächlich vom Versicherten geleistete Beitrag auf der Teilnahmebescheinigung anzugeben.

Weiterführung von Präventionskursen:

Anbieter und Kursleiter haben nach Abstimmung mit den Teilnehmenden die Möglichkeit zertifizierte Präventionskurse auf digitalem Wege (z.B. als Live-Übertragung) bis spätestens 31.12.2020 fortzuführen und zu beenden, sofern eine Unterbrechung des Kurses durch die Corona-Epidemie notwendig ist.